

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25.

Marienwerder, den 22. Juni

1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Das 27te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:
- Nr. 7667. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Belziger Kreises im Betrage von 100,000 Thln., vom 25. April 1870;
 - Nr. 7668. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 16. Mai 1870;
 - Nr. 7669. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz;
 - Nr. 7670. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Bauverein Passage“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 21. April 1870;
 - Nr. 7671. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 30. April 1870;
 - Nr. 7672. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M., vom 21. Mai 1870;
 - Nr. 7673. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrauerei“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. D. errichteten Aktiengesellschaft, vom 28. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Verordnung, betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57. des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer besetzt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichneter Tare besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths besetzt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbesetzte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer besetzten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoanatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expressbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es in Bedürfnisse liegen sollte und ohne Anwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke besetztes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post

beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

2) Bekanntmachung,

betreffend die 15te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerkten gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hiersebst, Draniensstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1871 fälligen Zinscoupons Serie III. Nr. 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreis-kasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorherbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Dezember v. J. stattgehabten, der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Dezember v. J. ausgelosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt

gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kammerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

3) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldsch in der Staats-Anleihe von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hiersebst, Draniensstraße 94., unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisiionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreis-kasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorchriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

4) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehensklassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehensklassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hiersebst, Draniensstraße 92. oder an eine der königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam ge-

machten Präklusivterminus an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungshaupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Der nach dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs einberufene Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen ist heute eröffnet worden. Nachdem die Mitglieder der Versammlung dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche und der katholischen Kirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Stände-Saal des Königl. Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret, welches also lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen

entbleien Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. den Entwurf einer Strandungs-Ordnung für die Provinzen Preußen und Pommern lassen Wir Unsern getreuen Ständen, nebst Motiven zur Begutachtung vorlegen.

2. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissarien für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen.

Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes wegen der Kriegskleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Theilnehmung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

4. Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Kontrolle haben die

getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden kändlichen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen. Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 6. Juni 1870.
(gez.) Wilhelm.

(ggz.) v. Bismarck, v. Moos, v. Mühler, v. Selchow, Graf zu Eulenburg, Leonhardt, Camphausen.

An die zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelten Stände.
übergab und die Versammlung für eröffnet erklärte.
Königsberg, den 19. Juni 1870.

Der Landtags-Kommissarius,
Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident.
v. Horn.

6) Der Unterzeichnete macht hiedurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 19. d. Mts. hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäftsordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 26. Juni d. J. angenommen werden können.

Königsberg, den 14. Juni 1870.

Der Landtags-Marschall.

B. Graf zu Eulenburg.

7) In dem dieser Nummer als extraordinäre Beilage beigefügten Verzeichniß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 20. April c. werden die in den letzten Ziehungen ausgelosten und die in den früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen veröffentlicht.

Marienwerder, den 16. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Bekanntmachung
des Königlichen Koxfiskortums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 1. August d. J. zu melden, wobei unsern deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 (Amliche Mittheilungen pro 1862 4. Stück Nr. 360.) auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 1. Oktober d. J., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 20. Oktober 1870 beginnen wird nachdem zuvor das Tentamen bei der

hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 12. Oktober 1870, Vormittags 9 Uhr, bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Erbham persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 8. Juni 1870.

Königl. Konsistorium.

Patent-Bewilligungen.

9) Dem Post-Direktor von Levezow in Kiel ist unter dem 5. April 1870 ein Patent auf einen Blumen-Kultur-Topf, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Werner Stauf in Berlin ist unter dem 6. April 1870 ein Patent

auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polster-Material,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister F. W. Daumann zu Perleberg ist unter dem 5. April 1870 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Schlössern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Hof-Wüchsenmachern H. Leue und Timpe in Berlin ist unter dem 20. April 1870 ein Patent

auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung, Zeichnung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 1. April 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuierlich arbeitenden Glasschmelzofen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Herrn. Schaefer in Nürnberg ist unter dem 21. April 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung für Drehbänke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrn Petit zu Noanne ist unter dem 27. April 1870 ein Patent

auf einen dynamischen Zähler, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Bandagisten und Mechanikus H. Hartmann in Berlin ist unter dem 10. Mai 1870 ein Patent

auf ein Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 17. Mai d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur G. Hövelmann in Darmen ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Stoffknöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Astronomen der Sternwarte der naturforschenden Gesellschaft, E. Kayser in Danzig, ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent

auf ein Winkelmess-Instrument, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Marcus Webro in Manchester ist unter dem 25. Mai 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Siedersleben und dem Premier-Lieutenant a. D. J. Siedersleben zu Biesdorf bei Malsleben a. S. ist unter dem 27. Mai 1870 ein Patent

auf eine Kartätische in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 25.)

Verzeichniß

der am 8. Juni 1870 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1871 gekündigten Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Fünfzehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupon Ser. III. Nr. 8. nebst Talonß.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 812 bis 816. 2920 bis 2924. 3327 bis 3331. 4953 bis 4957. 5310 bis 5314. 5370 bis 5374. 6978 bis 6982. 7258 bis 7262. 7809 bis 7813. 8659 bis 8663. 8853 bis 8857. 9128 bis 9132. 9284 bis 9288. 9742 bis 9745. 9751.
70 Stück über 70,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 6454 bis 6463. 6795 bis 6804. 7542 bis 7551. 7942 bis 7951. 8895 bis 8904. 9743 bis 9752. 11244 bis 11253. 11551 bis 11560. 11591 bis 11600. 12286 bis 12295. 12789 bis 12798. 14733 bis 14742. 16308 bis 16317. 16990 bis 16999. 18064 bis 18073.
150 Stück über 75,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 676 bis 700. 2126 bis 2150. 8054 bis 8078. 10155 bis 10179. 10230 bis 10254. 12005 bis 12029. 26109 bis 26133. 27459 bis 27483.
200 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 8701 bis 8750. 10051 bis 10100. 21151 bis 21200. 21701 bis 21750. 24351 bis 24400.
250 Stück über 25,000 Rthlr.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 101 bis 200. 2101 bis 2146.
146 Stück über 7,300 Rthlr.
Summa 816 Stück über 217,300 Rthlr.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinlicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5%).

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.										
------------------------------------	-------------	------------------------------------	-------------	------------------------------------	-------------	------------------------------------	-------------	------------------------------------	-------------	------------------------------------	-------------

1. Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. à 200 Rthlr.

7497. 11

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 pCt.).

(Wegen der in der 14ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 8. Dezember 1869.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

411.	11	1502. 6.	13	3106.	10	3861 bis 63.	13	5383.	9	6615. 18.	13	8111. 12.	12
787.	9	1825. 26.	10	3256.	11	4244 bis 46.	13	5500.	11	6722. 24.	12	8260.	13
973.	12	1945.	13	3441.	10	4867.	10	5980.	10	6882.	12	8346.	13
1036. 37.	11	1991 bis 93.	11	3524.	11	4979. 80.	13	5989. 96.	13	7053. 56. 57.	13	8711. 12. 14.	12
1417 bis 20.	10	2035. 52. 54.	11	3804 bis 8.	13	4982.	13	6149.	11	7891.	13	8927. 29.	12
1432.	13	2455. 56.	12										

Nummern der Schuldverreibungen.	Verloofung.										
---------------------------------	-------------	---------------------------------	-------------	---------------------------------	-------------	---------------------------------	-------------	---------------------------------	-------------	---------------------------------	-------------

Lit. B. à 500 Rthlr.

734. 42.	11	2639. 45 bis 47.	13	4980. 82. 83.	11	7801.	13	11125. 26.	12	14180. 84. 85.	13	17226. 27. 28.	12
1342. 43.	10	2719. 25 bis 27.	11	5404.	10	8082. 84. 85.	10	11722. 28.	11	14401. 10.	12	18183.	12
1682. 84. 87.		2981. 84. 85.		5530.	9	89.	10	11774.	12	14506. 98.	10	18556. 57. 63.	11
88. 90.	13	88.	13	6546. 52. 54.	13	9292. 93. 95.	13	13123. 24. 26.	13	14674. 75. 77		64.	11
1873. 78. 81.	13	3093. 97.	10	6626. 28 bis 30.	12	96.	10	27. 29.	13	bis 79. 81. 83.		19186. 90.	11
2034. 38. 39.	12	3 54.	10	7151. 55 bis 57.	11	10386.	12	13355. 57. 60.	12	84. 88. 91.	12	19278. 79.	9
2365. 66.	13	4616. 17. 20.		7614. 15. 18.		10653 bis 56.		14003. 7. 9. 10.	13	14697.	11	19785. 86. 89.	
2395.	12	21. 23.	11	21.	10	61.	13	14159. 60. 65.	11	15105. 10.	13	91.	13
2400. 2.	12	4644. 50.	10	7794.	13	11118. 19. 22.	12						

Lit. C. à 200 Rthlr.

152. 56. 72 bis 75.	13	3056. 60. 63.	10	9243 bis 48. 51 bis 53.	13	17141. 43. 48.	10	19113. 14. 16.	11	21424. 28. 31.	12	24784. 85. 87.	
201 bis 3. 5 bis 7. 10. 11. 13.		3534. 43.	10	9908. 9. 12. 15.		17159. 61. 67 bis 70.	11	26. 27. 31.	11	21623.	12	88. 90. 93. 94.	13
14. 16 bis 18.		3803 bis 5. 13.	12	17 bis 19. 22.	13	17232. 37 bis 40. 44. 47.	12	19259. 67. 68.	11	21921.	9	96 bis 98.	13
21.	13	6408. 14 bis 18.		11259. 60. 62.		17444. 52. 53.	10	72. 77. 78. 81.	11	22040. 41.	10	24800. 1. 3 bis 7.	13
2604. 13. 17.		23. 26. 27.	13	63. 67. 69 bis 71. 73. 77 bis 79.	12	17507 bis 10.	11	21132. 36. 37.	10	22311. 24.	10	25161. 63 bis 65. 74. 75. 78	
22. 25.	11	6656.	9	71. 73. 77 bis 79.	12	15 bis 23. 26.	11	39. 41. 42. 45.	13	22447. 50. 51.	12	65. 74. 75. 78	12
2781. 83. 84.		7536. 48. 49.	11	13110. 17. 21.	11	18027. 30.	9	47. 48. 50 bis 54.	10	54 bis 56.	12	80.	12
86. 88. 94. 97 bis 99.	10	9230. 31. 34.	13	24. 28.	11			54.	13	22759 bis 61.	13	25241.	12
		35. 37. 39. 41.	13					21240. 42. 44.	11	70. 72 bis 74.	13	25559. 67 bis 73. 75. 78.	12
								21407 bis 11.		77 bis 80.			

Lit. D. à 100 Rthlr.

785.	9	6863. 66 bis 70.	11	9523. 27. 29.	12	13057 bis 59.	10	14502. 3. 11.	13	15931. 33. 35.	12	21276. 77. 80.	
1552. 59. 60.		75 bis 78. 80.		31. 34. 40. 41.		62. 63. 65. 68.		12. 14. 15. 20.		39. 44. 47 bis 49.	13	81. 82. 84. 86.	
62. 70 bis 72.		85. 87. 91. 94.	11	47 bis 49.	12	70. 81. 87. 88.	10	23. 25 bis 27.		16416.	9	87. 91. 92. 94.	12
77. 78. 80. 81.	10	99.	11	10951 bis 53.		13401. 4 bis 6.		30. 32. 35. 38.	12	20453. 55. 58.		97. 98.	12
98. 99.		6900.	11	57 bis 59. 62.		13 20. 21. 25.		44.		78. 86. 89. 90.	12	24202. 16. 21.	
2851. 52. 54.		8606. 10. 11.		63. 66. 67. 77.		28. 32. 33. 36.		15351. 55 bis 57. 60. 66. 72.	10	94. 99.	12	23. 25. 27. 35.	11
58 bis 63. 71 bis 73. 75 bis 84. 89. 91. 93.	13	15. 25. 28. 29.		78. 82. 86 bis 89. 91 bis 94.	13	38. 40. 48.	10	75. 77. 82. 83.	10	20500.	12	43. 45 bis 49.	11
2900.	13	31. 32. 36 bis 38. 40. 42. 43.	13	11000.	13	14404. 13. 16.		90. 95. 97.	10	21251. 58. 60.	12	27954. 58. 60.	11
6853. 56. 62.	11	45. 46.	13	12352. 70.	9	19 bis 21. 23.		15902. 5 bis 7.	13	61. 66. 68. 73.	12	61. 66. 80 bis 83. 91.	11
		9501 bis 5. 12.	12	13051 bis 53.	10	29 bis 31. 34.	11	9. 15. 17. 29.					

Lit. E. à 50 Rthlr.

502. 6. 14. 17.		1451. 54. 56.		5110. 16. 19.		9102. 7. 14. 23.		13076. 77. 80		15978. 79. 81.		20733. 43 bis 46. 52. 53. 55.	
19. 20. 23. 25.		68. 71. 84. 92	12	34. 42. 43. 45	12	32. 33. 35. 36.		bis 82. 84 bis 89. 91. 92. 95	13	84. 87. 90 bis 93. 99.	12	57. 58. 72. 73.	11
26. 28. 30. 32.		bis 95.	8	bis 48. 50. 54.	8	39. 42. 51. 56.		bis 98.		17107 bis 10.		82. 83.	11
35. 39. 41. 50.		1972.	9	56. 57. 61. 62.	9	59 bis 71. 73.		13405. 8. 18.		19 bis 21. 28.		22017. 19. 20.	
54. 55. 59. 64.		2384.	8	67. 70. 80 bis 83. 85 bis 87.	11	78 bis 80. 85.	12	19 bis 27. 33.	10	31. 38. 45. 54.		24. 31 bis 33.	
70. 76. 77. 80 bis 82. 86. 87.		2564.	8	89. 91. 95 bis 99.	11	88. 89. 95. 98.		34. 37.		56. 61. 75. 78		37. 38. 43. 44.	13
92. 95.	12	1101. 6. 13. 15.		7013 bis 15. 23.		13002 bis 6. 8.		15901. 2. 4. 8.		82 bis 84. 87.	11	53. 54. 57. 58.	
1401. 7. 8. 11.		18. 23 bis 25.		28. 36. 38. 41.		10 bis 14. 19		17. 20. 23. 31.		92. 93.	11	22901. 5. 8. 10.	
12. 15. 16. 19 bis 23. 29. 34.		27. 31. 34. 35.		44. 62. 64. 73.		bis 25. 29. 36.		32. 38. 39. 43		20167. 74. 83	12	15. 19. 20. 23	
36. 39. 42 bis 44. 46. 47. 48.	12	39. 49 bis 51.	10	80. 86. 94. 95.	10	38. 39. 44 bis 50. 55. 56. 59	13	bis 45. 47 bis 49. 52. 56. 57.	12	bis 85. 90. 91.	12	bis 25. 33. 36.	11
		57. 66. 69. 90.		98. 99.		66. 69 bis 71.		59 bis 65. 71.	12	20704. 9 bis 11.	11	38.	
		94. 96. 99.	7							13. 23 bis 26.			
		5012. 15. 58.											

Berlin, den 8. Juni 1870.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. & Co.